

## **Merkblatt Streichung aus der Zahnärzteliste**

### **Folgen und mögliche Alternativen**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrte Herr Kollege!

Für den Fall, dass Sie Ihre zahnärztliche Berufsausübung beenden (§ 43 ZÄG) und sich im Zuge dessen aus der Zahnärzteliste streichen lassen, möchten wir Sie über die damit **verbundenen Folgen** nachstehend informieren:

- Verlust der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs (ausgenommen im Familienkreis);
- Abgabe des Zahnärzte-/Ärzteausweises;
- Streichung von der Reihungsliste für die Bewerbung um Kassenplanstellen;
- Kein automatischer Bezug von Rundschreiben der jew. Landes Zahnärztekammer oder ÖZZ (es besteht die Möglichkeit die ÖZZ zu abonnieren);
- Aufbewahrung der Dokumentation für 10 Jahre, sofern es keinen Rechtsnachfolger gibt (z.B.: wenn niemand Ihre Ordinationsstätte übernimmt);
- Kein Kammerbeitrag.

### **Alternativen zur Streichung**

#### **Eintragung als Wohnsitzzahnarzt:**

- Zahnärzte/Ärzteausweis bleibt unverändert;
- weiterhin als Kammermitglied zur Berufsausübung im Rahmen von Vertretungen etc. berechtigt;
- Verbleiben in der Reihungsliste für die Bewerbung um Kassenplanstellen;
- Herabsetzung der Mindestbemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag auf € 10.000,- (€ 5.000,- für die Landes Zahnärztekammer für Wien);
- Bezug der ÖZZ und Rundschreiben der jeweiligen Landes Zahnärztekammer;
- alle sonstigen Rechte und Pflichten aus dem Zahnärztegesetz bleiben aufrecht.

#### **Eintragung als außerordentliches Mitglied (AO):**

- Verlust der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs (ausgenommen im Familienkreis);
- Zahnärzte/Ärzteausweis darf weiterhin geführt werden (mit dem Vermerk AO);
- Streichung von der Reihungsliste für die Bewerbung um Kassenplanstellen;

- Bezug der ÖZZ und Rundschreiben der jeweiligen Landes Zahnärztekammer;
- Fixer Kammerbeitrag;
- Sie unterliegen Beschlüssen und dem Verbot standeswidrigen Verhaltens;
- Aufbewahrung der Dokumentation (siehe oben Streichungsfolgen).

Sollten Sie den Wunsch haben als Wohnsitz Zahnarzt/Wohnsitz Zahnärztin oder außerordentliches Mitglied weitergeführt zu werden, wäre dies der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zu melden.

**Hinweis:** Die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als außerordentliches Kammermitglied ist nicht für den Fall einer nur vorübergehenden Berufsunterbrechung z.B. im Zusammenhang mit Auslandstätigkeiten gedacht. Bei einer Unterbrechung in der Dauer von mehr als 6 Monaten steht Ihnen die Möglichkeit der Berufsunterbrechung gemäß § 44 Zahnärztegesetz offen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre jeweilige Landes Zahnärztekammer.